

avant-garde Stock Fund

Fonds commun de placement

VERKAUFSPROSPEKT

Nebst Allgemeinem Verwaltungs- und Sonderreglement

WICHTIGE HINWEISE

Die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter und des Allgemeinen Verwaltungsreglements in Verbindung mit dem Sonderreglement in der jeweils geltenden Fassung. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Der Verkaufsprospekt bildet mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement eine sinngemäße Einheit; sie ergänzen sich deshalb. Der Verkaufsprospekt sowie das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds. Liegt der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgender Stelle erhältlich:

Luxemburg

- FundRock Management Company S.A., 5 Heienhaff, L-1736 Senningerberg
- European Depositary Bank SA, 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Bei der Verwaltungsgesellschaft sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichen.

Die FundRock Management Company S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft

werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die FundRock Management Company S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Verkaufsprospekt enthaltene Erklärung irreführend machen würde. Die Verwaltungsgesellschaft übernehmen die entsprechende Verantwortung. Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieses Rechts bzw. dieser Praxis auf dem Recht und der Praxis, wie sie gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg gelten, sofern dieses Verkaufsprospekt keine abweichende Regelung enthält. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verkaufsprospekt unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind gemäß luxemburgischem Recht auszulegen.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten können auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@frundrock.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbelegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt, und in den Basisinformationsblättern enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

Stand: 1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

VERKAUFSPROSPEKT	5
1. DEFINITIONEN	5
2. GENERELLE ANGABEN ZUM FONDS	12
2.1 DER FONDS	12
2.2 ANTEILKLASSEN	12
3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	12
4. DER INVESTMENTMANAGER	15
5. ANLAGEBERATER UND DER GEBUNDENE AGENT (TIED AGENT)	16
6. DIE VERWAHR- UND HAUPTZAHLSTELLE	17
7. DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	17
8. DIE ZENRALVERWALTUNG	18
9. DIE VERTRIEBSSTELLE	18
10. DER INITIATOR	19
11. DER ABSCHLUSSPRÜFER	19
12. BERECHNUNG DES ANTEILWERTES	19
13. DER ERWERB VON ANTEILEN	19
14. DIE RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	20
15. EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES	21
16. VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	21
17. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE	22
18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	23
19. DATENSCHUTZ	24
20. STEUERN	25
20.1 BESTEUERUNG DES FONDS	25
20.2 FATCA	26
20.3 CRS	28
21. BENCHMARK	29
22. RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER	29
23. DIE VERÖFFENTLICHUNGEN UND VERFÜGBARE DOKUMENTE	30
1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND	31
2. DER FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND IM ÜBERBLICK	32
3. RISIKOHINWEISE BETREFFEND DEN FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND	35
4. PROFIL DES ANLEGERKREISES DES FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND	42
5. RISIKOMANAGEMENT DES FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND	42
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	44
ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT	45
Artikel 1 Die Fonds	45
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	45
Artikel 3 Die Verwahrstelle	46
Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	49
Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen	61
Artikel 6 Ausgabe von Anteilen	61
Artikel 7 Anteilwertberechnung	62

Artikel 8	Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	65
Artikel 9	Rücknahme von Anteilen.....	65
Artikel 10	Umtausch von Anteilen.....	66
Artikel 11	Rechnungsjahr und Abschlussprüfung.....	66
Artikel 12	Ausschüttungen.....	67
Artikel 13	Dauer und Auflösung eines Fonds.....	67
Artikel 14	Verschmelzung eines Fonds	68
Artikel 15	Allgemeine Kosten	68
Artikel 16	Verjährung und Vorlegungsfrist	70
Artikel 17	Änderungen.....	70
Artikel 18	Veröffentlichungen.....	70
Artikel 19	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	71
Artikel 20	Inkrafttreten	71
	SONDERREGLEMENT	72
Artikel 1	Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds Avant-garde Stock Fund	72
Artikel 2	Anteile	73
Artikel 3	Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	74
Artikel 5	Ausschüttungspolitik.....	75
Artikel 6	Verwahrstelle / Register- und Transferstelle	75
Artikel 7	Kosten	75
Artikel 8	Total Expense Ratio	77
Artikel 9	Portfolio Turnover Rate	77
Artikel 10	Rechnungsjahr.....	78
Artikel 11	Dauer des Fonds bzw. des Fonds.....	78
Artikel 12	Auflösung und Verschmelzung der Fonds	78
Artikel 13	Inkrafttreten.....	78

VERKAUFSPROSPEKT

Die im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospektes enthaltenen Bestimmungen sind auf den Fonds anwendbar, es sei denn, die im Sonderreglement des Verkaufsprospektes enthaltenen spezifischen Bestimmungen sehen abweichende und/oder zusätzliche Regelungen vor. In diesem Falle sind die jeweiligen spezifischen Regelungen anwendbar und haben Vorrang gegenüber den im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospektes enthaltenen Bestimmungen.

1. DEFINITIONEN

Die folgenden in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe haben die nachstehende Bedeutung, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Alle Bezugnahmen auf den Singular beinhalten eine Bezugnahme auf den Plural (und umgekehrt).

1933 Act	Der United States Securities Act von 1933, in der jeweils gültigen Fassung.
1940 Act	Der United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung.
Abrechnungsperiode	Beginn ist jeweils am 1. Januar und endet zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.
Allgemeine Verwaltungsreglement	Bezeichnet das den Fonds regelnde Allgemeine Verwaltungsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung, welches für alle aufgelegten und verwalteten OGAW in der Form von Fonds Commun de Placement aufgelegten Anwendung findet.
Anlageberater	Der Anlageberater, der in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.
Annahmeschluss	Für einen Zeichnungstag, einen Rücknahmetag oder einen Umtauschtag der Tag und die Uhrzeit, bis zu der ein Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag grundsätzlich beim Fonds eingegangen sein muss, damit der Antrag, sofern er angenommen wird, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet wird, der zu dem betreffenden Zeichnungstag, Rücknahmetag bzw. Umtauschtag berechnet wurde. Der Annahmeschluss ist für den Fonds im Sonderreglement angegeben.
Anteil	Jeder Anteil innerhalb jeder Anteilklasse des Fonds, die von Zeit zu Zeit ausgegeben wird und ausstehend ist.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen des Fonds.
Anteilklasse	Bezeichnet eine oder mehrere Anteilklassen von Anteilen, die von dem Fonds ausgegeben wurde.
Bankarbeitstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg vollständig für Geschäfte in Luxemburg und/oder an einem anderen Ort oder an anderen Orten geöffnet sind, und jeder andere Tag

oder an anderen Tagen, den/die die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann. Der 24. und 31. Dezember sind keine Tage, an dem die Banken in Luxemburg vollständig geöffnet sind,

Benchmark-Verordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der Form wie abgeändert.
Benchmark	Ein Index oder die Rendite eines Zinssatzes oder eine Kombination von Indizes oder Zinssätzen für die Abrechnungsperiode an dem die Wertentwicklung der Anteilklasse zum Zweck der Berechnung der Performance Fee gemessen wird. Sie wird ausschließlich für die Berechnung der Performance Fee für die betreffende Anteilklasse verwendet. Ein Index bzw. der Zinssatz ist im Sonderreglement aufgeführt.
Bewertungstag	Jeder Tag für den der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse berechnet wird, wie im Sonderreglement des Verkaufsprospektes aufgeführt.
CESR 10/788	Die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR = Committee of European Securities Regulators) zur Risikomessung und Berechnung des globalen Exposure- und Gegenparteiriskos für OGAW.
CRS-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard (<i>loi relative à l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers en matière fiscale</i>).
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde.
DSGVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
Drittstaat	Ein Drittstaat bezeichnet jeden Staat der kein Mitglied der Europäischen Union ist.
EU	Die Europäische Union.
EUR	Bezeichnet die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957) in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) eingeführt haben.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ist eine unabhängige EU-Behörde, die zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union

beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertpapiermärkte gewährleistet und den Anlegerschutz verbessert.

ESMA/2014/937	Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderer OGAW – ab dem 1. August 2014 in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das CSSF-Rundschreiben 13/592 vom 1. Oktober 2014.
FATCA	Die Bestimmungen zur Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des im März 2010 in Kraft getretenen Gesetzes über Einstellungsanreize zur Wiederherstellung der Beschäftigung.
FATF	Financial Action Task Force (auch Groupe d'Action Financière Internationale oder "GAFI" genannt). Die GAFI ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, deren Zweck die Entwicklung und Förderung nationaler und internationaler Politiken zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist.
Fonds	Bezeichnet den avant-garde Stock Fund. Im Sinne des vorliegenden Verkaufsprospektes wird jeglicher Hinweis auf von dem Fonds vorgenommene Handlungen so ausgelegt, dass er sich auf eine Handlung der Verwaltungsgesellschaft, handelnd im eigenen Namen und für Rechnung des Fonds, bezieht.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert zu jeder Zeit genau bestimmt werden kann und die den Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen.
Geregelter Markt	Ein Geregelter Markt im Sinne des Artikels 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.
Gesetz vom 17. Dezember 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
High Watermark	Bedeutet in Bezug auf jede Anteilklasse die größere der beiden: (i) dem höchsten Nettoinventarwert dieser Anteilklasse an einem früheren Bewertungstag, an dem eine Performance Fee ausgezahlt wurde (nach Abzug solcher Performancegebühren); oder (ii) dem anfänglichen Nettoinventarwert dieser Anteilklasse. Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem Niveau der High Water Mark liegt, wird keine Performance Fee erhoben, bis der Nettoinventarwert pro Anteilklasse das Niveau der High Water Mark wieder überschritten hat.
IGA	Zwischenstaatliches Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen, die von Zeit

	zu Zeit von den Gesetzgebungsorganen in Luxemburg und/oder der Regulierungsbehörde herausgegeben werden.
Investmentmanager	Der Investmentmanager, der in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.
ISIN	Internationale Wertpapierkennnummer.
Mitgliedsstaat	Die Mitgliedsstaaten der EU. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung des EWR sind, gelten als den Mitgliedsstaaten der EU gleichwertig.
OECD	Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.
Performance Fee	Bezeichnet eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung.
PRIIP	Basisinformationsblätter für jede Anteilklasse.
Register- und Transferstelle	Die Register- und Transferstelle, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.
Referenzwährung	Die Denominationswährung des Fonds.
RESA	Das Luxemburger Handelsregister (Recueil Electronique des Sociétés et Associations).
Richtlinie 2004/39/EG	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in seiner jeweiligen Fassung. Die Verweise in dieser Richtlinie sind gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.
Richtlinie 2007/16/E	Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburg in das Recht umgesetzt wurden. Die Verweise in dieser Richtlinie sind gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW.
Rücknahmetag	Ein Bewertungstag, an dem Anteile vom Fonds zu einem Rücknahmepreis zurückgenommen werden können, der auf Grundlage des zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet wird. Rücknahmetage sind für jede Anteilklasse im Sonderreglement angegeben.
Sonderreglement	Bezeichnet die für den Fonds ergänzenden bzw. abweichenden Bestimmungen zum Allgemeinen Verwaltungsreglements.
US-Person	<p>Der Begriff "US-Person" ist in der Verordnung S definiert, die nach dem U.S. Securities Act verabschiedet wurde, und umfasst eine natürliche Person, die in den USA ansässig ist; jede Partnerschaft oder Körperschaft, die in den USA organisiert oder eingetragen ist; jeden Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Administrator ein US-Bürger ist; jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist; jede Agentur oder Zweigniederlassung einer in den USA ansässigen Nicht-US-Einheit; jedes nichtdiskretionäre Konto oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Immobilien oder Trusts), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden. Person; ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den USA organisiert, gegründet oder (falls eine Person) ansässig ist; und jede Partnerschaft oder Körperschaft, wenn sie nach den Gesetzen einer nicht-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert oder gegründet wurde, hauptsächlich Jurisdiktion und gebildet von einer U.S. Person, die hauptsächlich zum Zwecke der Investition in Wertpapiere, die nicht nach dem U.S. Securities Act registriert sind, es sei denn, sie wird von akkreditierten Anlegern (im Sinne des U.S. Securities Act) organisiert und besitzt, die keine natürlichen Personen, Vermögenswerte oder Trusts sind.</p> <p>Eine U.S. Person beinhaltet nicht: (i) ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder gehalten wird, der in den USA organisiert, eingetragen oder (falls eine Einzelperson) ansässig ist; (ii) Nachlässe, bei denen ein professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter tätig ist, eine US-Person ist, wenn (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, über ein alleiniges oder gemeinsames Investitionsvermögen in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses verfügt und (B) das Nachlassobjekt dem Recht außerhalb der USA unterliegt; (iii) einen Treuhandfonds, dessen professioneller Treuhänder als Treuhänder tätig ist, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der kein US-Treuhänder ist über das</p>

al-leinige oder gemeinsame Anlagevermögen in Bezug auf das Treuhandvermögen verfügt, und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn der Treuhandvermerk widerrufbar ist) eine US-Person ist; (iv) einen Vorsorgeplan, der in Übereinstimmung mit dem Recht eines anderen Landes als den USA und den üblichen Praktiken und Unterlagen dieses Landes eingerichtet und verwaltet wird; (v) eine Agentur oder Zweigniederlassung in den USA. Person mit Sitz außerhalb der USA, wenn (A) die Agentur oder Zweigniederlassung aus triftigen geschäftlichen Gründen tätig ist, und (B) die Agentur oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und einer substanziellen Versicherungs- bzw. Bankenregulierung in der jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Unternehmen gemäß Regulation S des U.S. Securities Act.

Umtauschtag	Ein Bewertungstag, an dem Anleger Anteile zu einem Umtauschpreis tauschen können, der auf Grundlage des zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet wird. Umtauschtag sind für jede Anteilklasse im Sonderreglement angegeben.
Value at Risk (VaR)	Value at Risk (VaR) gibt ein Maß für den potenziellen Verlust an, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen könnte.
Vergleichsindex	Ein Index oder die Rendite eines Zinssatzes oder eine Kombination von Indizes oder Zinssätzen für den Wertentwicklungszeitraum, an dem die Wertentwicklung der Anteilklasse des Fonds zum Zwecke der Berechnung der Performance Fee gemessen wird. Er wird ausschließlich für die Berechnung der Performance Fee für die betreffende Anteilklasse verwendet.
Verkaufsprospekt	Das vorliegende Verkaufsprospekt in seiner jeweils geänderten Form.
Vertriebsstelle	Die Vertriebsstelle, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.
Verwahrstelle	Die Verwahrstelle, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.
Verwaltungsgesellschaft	Die Verwaltungsgesellschaft, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.
WKN	Wertpapierkennnummer.
Zeichnungstag	Ein Bewertungstag, an dem Anleger Anteile zu einem Zeichnungspreis zeichnen können, der auf Grundlage des zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet wird. Zeichnungstage sind für jede Anteilklasse im Sonderreglement angegeben.

Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

2. GENERELLE ANGABEN ZUM FONDS

2.1 DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **avant-garde Stock Fund** ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines "*fonds commun de placement*" errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG. Der Fonds unterliegt darüber hinaus den Regelungen der Richtlinie 2014/91/EU.

Es handelt sich nicht um einen kapitalgarantierten Fonds, d.h. dem Anteilinhaber kann nicht die vollständige Rückzahlung seiner Einlage garantiert werden.

2.2 ANTEILKLASSEN

Für den Fonds können Anteilklassen im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Die bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes tatsächlich aufgelegten Anteilklassen sind im Abschnitt „Überblick“ des Fonds aufgeführt.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **FundRock Management Company S.A.** (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 mit dem Namen „RBS (Luxembourg) S.A.“ auf unbestimmte Zeit gegründet und mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 wurde sie zu „FundRock Management Company S.A.“ umbenannt. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C am 6. Dezember 2004 veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Februar 2025 veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 104.196 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 10.000.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß Kapitel 2 des Gesetzes von 12. Juli 2013 in ihren jeweils geltenden Fassungen in ihren jeweils geltenden Fassungen die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“).

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist in der offiziellen Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der CSSF in deren jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds wurde die Apex Fund Services S.A. bestellt;
- zur Register- und Transferstelle des Fonds wurde die Apex Fund Services S.A. bestellt;
- zur Vertriebsstelle des Fonds wurde die avant-garde capital GmbH bestellt.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Vergütungspolitik Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilhaber. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Beschwerdepolitik, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy) sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der

Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung (Corporate Governance) sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Anleger wider.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die oben beschriebenen Vergütungsgrundsätze in einer Weise und in einem Umfang ein, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.frundrock.com/Verguetungspolitik> abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, zu steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seiner Anleger erfolgt;
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.frundrock.com), im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und die Geltendmachung von Anleger- und Gläubigerrechten informieren.

Zum Datum des Prospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds noch andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich alternativer Investmentfonds, deren Liste am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website (<https://www.fundrock.com/>) erhältlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

Aktuelle Information zur Historie der Verwaltungsgesellschaft:

Bis zum 31. Dezember 2024 fungierte die LRI Invest S. A., welche bis zu diesem Datum als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B28.101 geführt wurde, als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurde die LRI Invest S.A. in die FundRock Management Company S.A. verschmolzen.

4. DER INVESTMENTMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aufgabe als Investmentmanager des Fonds mit eigenen Ressourcen wahrnehmen.

Aufgabe der als Investmentmanager handelnden Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie andere damit verbundene Dienstleistungen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Investmentmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen der als Investmentmanager handelnden Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung ihre Aufgabe als Investmentmanager kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Ferner kann der Investmentmanager einzelne oder die Gesamtheit seiner Funktionen an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der CSSF übertragen. Eine solche Übertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihrer Funktion als Investmentmanager auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern dies für angemessen hält.

5. ANLAGEBERATER UND DER GEBUNDENE AGENT (TIED AGENT)

Die Verwaltungsgesellschaft hat die GSAM + Spee Asset Management AG als Anlageberater des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen ihr und dem Anlageberater abgeschlossenen Anlageberatervertrag bestellt.

Die GSAM + Spee Asset Management AG ist ein gemäß § 32 KWG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut.

Die avant-garde capital GmbH mit Sitz in Frankfurt fungiert als gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach GSAM + Spee Asset Management AG. Sie vertritt die Interessen der GSAM + Spee Asset Management AG im Bereich der Anlageberatung. Die Anlageberatung erfolgt für Rechnung, im Auftrag, im Namen und unter Haftung des dafür verantwortlichen Haftungsträgers GSAM + Spee Asset Management AG.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageberater beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage des Fonds gemäß der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds avant-garde Stock Fund und der gesetzlichen sowie vertraglichen Anlagebeschränkungen.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbstständig Anlageentscheidungen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten und nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft weitere Berater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können den Anlageberatervertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Anlageberatervertrag festgelegt sind.

6. DIE VERWAHR- UND HAUPTZAHLSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die European Depository Bank SA als Verwahr- und Hauptzahlstelle des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag bestellt.

Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Sie ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 10.700 eingetragen. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwahrstelle betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter abrufbarem Link [Liste der Unterverwahrer](#) zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ in den Risikohinweisen des jeweiligen Fonds näher beschrieben werden, bestehen.

Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilhaber.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anteilhabers vorsehen kann. Der Anteilhaber sollte sich bei der Zeichnung der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, da sie hierzu gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet ist.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements übernimmt.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

7. DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Apex Fund Services S.A. mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L5365 Munsbach Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer B 241514. als Register- und Transferstelle des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen von Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der

Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle abgeschlossenen Register- und Transferstellenvertrages bestellt.

In Ihrer Funktion als Register- und Transferstelle des Fonds ist Gesellschaft für die Abwicklung der Zeichnung von Anteilen, die Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahme und Umwandlung und die Annahme von Geldtransfers, für die Verwahrung des Registers des Fonds, die Lieferung der Anteilscheine, auf Wunsch für die Annahme von zur Ersetzung, Rücknahme oder Umwandlung ausgegebenen Anteilscheinen und für die Bereitstellung und Überwachung der Versandberichte, Mitteilungen und sonstigen Dokumente an die Anteilinhaber, wie sie in der oben genannten Vereinbarung näher beschrieben sind, verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Register- und Transferstellenvertrag festgelegt sind.

8. DIE ZENRALVERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Apex Fund Services S.A., zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossenen Zentralverwaltungsstellenvertrag im Rahmen einer Auslagerung dieser Tätigkeit bestellt.

Die Zentralverwaltung kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden; der Funktion der Registerstelle, der Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Rechnungslegung sowie in der Funktion der Kundenkommunikation. Apex Fund Services S.A. wird mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds. Die Zentralverwaltung ist auch für die Bereitstellung und Überwachung des Versands von Erklärungen, Berichten, Mitteilungen und anderen für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente verantwortlich.

Die Zentralverwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften und auf ihre eigenen Kosten Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Delegation eines Teils der unter den Zentralverwaltungsstellenvertrag fallenden Tätigkeiten treffen. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsstelle werden in keiner Weise durch eine in Kraft befindliche Delegation geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsstellenvertrag festgelegt sind.

9. DIE VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die avant-garde capital GmbH, als Vertriebsstelle des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle abgeschlossenen Vertriebsstellenvertrag bestellt.

Die avant-garde capital GmbH mit Sitz in Frankfurt fungiert als gebundener Agent (Tied Agent) unter dem Haftungsdach GSAM + Spee Asset Management AG. Der Vertrieb erfolgt für Rechnung, im Auftrag, im Namen und unter Haftung des dafür verantwortlichen Haftungsträgers GSAM + Spee Asset Management AG. Die GSAM + Spee Asset Management AG ist ein gemäß § 32 KWG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Vertriebsstellenvertrag festgelegt sind.

10. DER INITIATOR

Der Fonds wurde auf Initiative der avant-garde capital GmbH aufgelegt und fungiert mithin als Initiator des Fonds.

11. DER ABSCHLUSSPRÜFER

Für den Fonds wurde PricewaterhouseCoopers (PwC), Société Coopérative mit eingetragenem Sitz in 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg als Wirtschaftsprüfer bestellt. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss des Fonds darauf, dass dieser eine zutreffende Darstellung der finanziellen Lage des Fonds ist und dass der Geschäftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

12. BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter der Aufsicht der Verwahrstelle von der Zentralverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und sofern im Sonderreglement keine anderslautende Definition vorgegeben ist vorgenommen. Falls die Berechnung des Anteilwertes des Fonds durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten vorgenommen werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (=Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro

Die Wertentwicklung wird nach der sog. „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Bewertung, Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Rücknahme von Anteilen.

13. DER ERWERB VON ANTEILEN

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Zeichner von Anteilen bei Zeichnung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und/oder den Vermittlern ausweisen. Die Vermittler haben ihren Sitz in einem FATF Staat und unterstehen einer Finanzaufsicht.

Anteile an dem Fonds können bei der Register- und Transferstelle sowie an der in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ verzeichneten Stelle zum Ausgabepreis erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/ oder die Vermittler sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Der Ausgabepreis entspricht dem jeweiligen Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Übersicht“ des Fonds ergibt. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistung weitergegeben. Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht wird.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 5%		
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	52,50	Euro

Vollständige Zeichnungsanträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Zeichnungstages abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss an dem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Zeichnungstages abgerechnet.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Zentralverwaltung von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben.

Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle übernommen.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach ihrer Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

14. DIE RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Rücknahme der Anteile des Fonds ist an jedem Rücknahmetag möglich.

Anteile an dem Fonds können bei der Register- und Transferstelle sowie an der in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ verzeichneten Stelle zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/ oder die Vermittler sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Übersicht“ des Fonds ergibt.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro

Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Rücknahmetages abgerechnet. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss an dem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Rücknahmetages abgerechnet.

Die Zentralverwaltung stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die technische Abwicklung der Anteilrücknahme wird von der Register- und Transferstelle übernommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10 % des Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, betreffend den Teil über 10 % des Netto-Fondsvermögens erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet und verbucht wurden. Die entsprechende Entscheidung über die Verzögerung der Rückgabe wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die betroffenen Anteilinhaber werden von der Verzögerung der Rückzahlung informiert.

Sollte aufgrund von nachfolgendem Punkt 11 die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Fonds ausgesetzt werden, so erfolgt keine Rücknahme der Anteile.

15. EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements geregelt. In diesem Falle der Aussetzung der Rücknahme findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Sobald die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes aufgehoben wurde, beginnt die Ausgabe von Anteilen erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind.

16. VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter **Late Trading** versteht man die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach Ablauf der festgelegten Frist zur Annahme von Anträgen (Annahmeschlusszeit) am betreffenden Bewertungstag und die Ausführung eines solchen Antrags zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Praxis des Late Tradings nicht akzeptabel ist, da sie gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospektes verstößt, die vorsehen, dass ein nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Auftrag zu einem Preis behandelt wird, der auf dem nächstmöglichen Nettoinventarwert basiert. Infolgedessen werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Unter **Market Timing** versteht man eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch innerhalb eines kurzen Zeitraums Anteile desselben Organismus für kollektive Kapitalanlagen zeichnet und zurückkauft oder konvertiert, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Organismus für kollektive Kapitalanlagen nutzt.

17. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann gegenüber der Verwaltungsgesellschaft selbst geschehen, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und unter Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Im Falle der Beauftragung Dritter ist die Register- und Transferstelle für die Durchführung von CDD-Maßnahmen aller Kunden dieser Dritten verantwortlich, die ihre Einheiten, Aktien oder Geschäftsanteile an den verschiedenen von den Dritten unter der alleinigen Verantwortung der Dritten vermarkteten OGAs registrieren lassen wollen. Daher muss die Register- und Transferstelle alle angemessenen notwendigen Unterlagen einholen, um die CDD ordnungsgemäß durchzuführen, um die Dritten bei der Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu unterstützen.

Die CDD-Regelungen in Luxemburg basieren hauptsächlich auf den folgenden Gesetzen, Regelungen, Rundschreiben und Leitlinien:

- Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (Gesetz von 2004);
- Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verbesserung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Organisation der Kontrollen des physischen Transports von Bargeld, das in und durch das Großherzogtum Luxemburg gelangt; Umsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie der von der Europäischen Union angenommenen Rechtsakte über Verbote und restriktive Maßnahmen in Finanzangelegenheiten gegen bestimmte Personen, Einrichtungen und Gruppen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (das Gesetz von 2010);
- Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010; enthält Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GrVO 2010);
- CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (Verordnung Nr. 12-02);
- CSSF-Rundschreiben 17/650 vom 17. Februar 2017 zur Anwendung des Gesetzes von 2004 und zur GrVO 2010 bezüglich der steuerrechtlichen Vorfälle, die zu Geldwäsche führen (CSSF 17/650);
- CSSF-Rundschreiben 17/661 zur Annahme der Gemeinsamen Leitlinien gemäß Artikel 17 und 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über eine vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflicht

gegenüber Kunden und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen, die vom Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA/ESMA/EIOPA) veröffentlicht wurden, berücksichtigen sollten ("Die Risikofaktor-Leitlinien der ESA");

- CSSF-Rundschreiben 18/684 zur Vorstellung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. Februar 2018;
- FIU-Leitlinien „Bericht über verdächtige Operationen“ vom 1. Januar 2017;
- FIU-Leitlinien „Einfrieden von verdächtigen Transaktionen“ ab dem 1. Januar 2017.

Wenn es Zweifel bezüglich der Identität eines Anlegers gibt oder der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Einzelheiten zur Ermittlung seiner Identität zur Verfügung stehen, kann diese weitere Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verlangen, damit die Identität des Anlegers zweifelsfrei ermittelt werden kann.

Alle erforderlichen Unterlagen müssen eingegangen sein und als konform gelten, bevor die Zeichnung zugelassen werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, aus eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft Zeichnungsanträge oder Anteilsgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

Im Falle, dass Investoren nicht direkt in das Register des Fonds eingetragen werden, sondern über sogenannte Nominees/Intermediäre Anteile am Fonds erwerben, wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. die von ihr beauftragte Register- und Transferstelle diese Kundenbeziehungen einer erweiterten Sorgfaltsprüfung (enhanced due diligence) unterziehen, um den geldwäscherechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der von ihr beauftragte Investmentmanager entsprechende Prüfungen auf diese Vermögensgegenstände durchführen, um eine mögliche Verwicklung des Fonds in geldwäscherelevante Tatbestände soweit möglich auszuschließen.

18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Für thesaurierende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 12 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das Nettofondsvermögen aufgrund der

Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Abschnitt „Überblick“ des Fonds aufgeführt.

19. DATENSCHUTZ

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister werden personenbezogene Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „DSGVO“) sowie allen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden speichern und verarbeiten.

Weitere Informationen sind abrufbar in den Datenschutzzinformationen auf der Website <https://www.fundrock.com/joint-data-controller-clause/> (die „Datenschutzzinformationen“). In den Datenschutzzinformationen erhalten Personen, deren personenbezogene Daten vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Dienstleistern verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Identität der Dienstleister mit dem Land, in dem sie ansässig sind, und ihre Rechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Anlegers sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angaben zum beruflichen Werdegang (Stellenbezeichnung, Berufserfahrung, Ausbildung, Zeugnisse), Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Anlegern um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Anleger („personenbezogene Daten“).

Die Anleger können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Anlegers ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Anteilen im rechtmäßigen Interesse des Fonds und zur Erfüllung der dem Fonds auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anleger werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Anlegerkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an von Anleger; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für den Fonds weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich verpflichtet oder der jeweilige Anleger hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen

Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen haben die Anleger Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Anleger können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Anleger werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

20. STEUERN

20.1 BESTEUERUNG DES FONDS

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit 0,05% pro Jahr, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse

einer „*taxe d'abonnement*“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder luxemburgische Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

20.2 FATCA

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ("HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte "*Withholdable Payments*"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten, informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilinhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilinhabers zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilinhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt, einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet und von dem Anteilinhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilinhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilinhaber zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilinhaber

verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilhaber anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anteilhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (*pro rata*) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA ("IGA") abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilhabern gezeichnet werden oder
- direkt sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Anteilhabern gezeichnet werden, mit Ausnahme von:
 - I. Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
 - II. Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilhabergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
 - III. Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer

US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilinhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilinhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilinhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilinhaber sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds sind verpflichtet die FATCA Regelungen einzuhalten. In jedem Fall sollten Anteilinhaber und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit der US-Steuerbehörde auszutauschen.

Den potentiellen Anteilinhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

20.3 CRS

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sog. „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilinhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Investoren und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre Heimatsteuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörde der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,

- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilinhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

21. BENCHMARK

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nichts Anderweitiges angegeben ist, werden die von den Fonds im Sinne der Benchmark Verordnung verwendeten Indizes oder Benchmarks zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die entweder in dem gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung von der Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind oder die von den durch die Benchmark-Verordnung vorgegebenen Übergangsregelungen profitieren, sodass sie gegebenenfalls noch nicht in dem Register erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält schriftliche Pläne vor, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Kopien einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die Administratoren von durch einen Fonds verwendeten Benchmarks, die in dem ESMA-Register der Benchmark-Administratoren eingetragen sind, wie folgt:

Der STOXX Europe 600 Net Return EUR wird von STOXX Ltd. administriert. Die STOXX Ltd. ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

22. RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber sämtliche Bedingungen des Verkaufsprospektes, das allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern des Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

23. DIE VERÖFFENTLICHUNGEN UND VERFÜGBARE DOKUMENTE

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie gegebenenfalls über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragt werden.

Nachfolgende Dokumente stehen kostenlos zur Einsicht während der Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- i. der Verkaufsprospekt;
- ii. die Basisinformationsblätter;
- iii. die folgenden Verträge:
 - der Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag;
 - der Investmentmanagervertrag;
 - der Anlageberatervertrag;
 - der Zentralverwaltungsvertrag;
 - Vertriebsstellenvertrag.

Die vorstehend genannten Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien geändert werden.

- iv. Der letztgültige Jahresbericht;
- v. Der letztgültige Halbjahresbericht.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Allgemeinen Verwaltungsreglement beschrieben.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abgerufen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

avant-garde Stock Fund

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND

Der Fonds **avant-garde Stock Fund** bezweckt die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch die Anlage des Vermögens des Fonds überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen weltweit. Der Anlageschwerpunkt wird hierbei zu mindestens 75 % des Vermögens des Fonds (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) auf Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren von Unternehmen liegen, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausüben. Anlagen in Russland und China sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anlagen in Emerging Markets. Situativ kann der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen. Dabei wird die Anlage in Small Caps (Beteiligung an Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung – max 1 Mrd. US-Dollar) auf 33 % des Vermögens des Fonds begrenzt. Anlage in Micro Caps (Beteiligung an Unternehmen mit sehr kleiner Marktkapitalisierung - max. 100 Mio. US-Dollar) erfolgen nicht.

Bis zu 25 % des Vermögens des Fonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Fonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

Mindestens 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Fonds kann, gemäß Artikel 41 (2) (b) des Gesetzes von 2010, zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, deren Wert maximal 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf.

Diese zusätzlichen liquiden Vermögenswerte beschränken sich auf Bankguthaben auf Sicht über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist oder für einen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Die oben genannte Obergrenze von 20 % darf nur vorübergehend für einen Zeitraum überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern oder wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernstesten Umständen.

Für das Fondsvermögen werden keine Anteile anderer OGAW und anderer OGA erworben.

Der Fonds kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß des vorherigen Kapitels V Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, sowohl zur ordentlichen Verwaltung als auch zur Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen, verwenden, ohne dass der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird.

Für den Fonds werden keine Wertpapierleihegeschäfte oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet und er ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

2. DER FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND IM ÜBERBLICK

Fondsgründung	15. Mai 2023
Erstzeichnungstag	Am Tag der Verschmelzung mit Fidecum SICAV – avant-garde Stock Fund
Zahlung des Erstausgabepreises	3 Valutatage nach dem Tag der Verschmelzung mit Fidecum SICAV – avant-garde Stock Fund
Fondswährung	EUR
Referenzwährung	EUR
Zusammenfassung der Anteilklassen	

	A	B	C	D	R
ISIN	LU0187937411	LU0279295835	LU0187937684	LU0719477852	LU1004823040
WKN	A0B91Q	A0LHC2	A0B91R	A1JSPY	A1XAV2

Name der Anteilklasse	Investor	Mindestanlage-summe¹	Mindestfolge-zeichnung	Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Verwendung der Erträge
A	Natürliche und institutionelle Investoren	EUR 2.500	keine	Entspricht dem Rücknahmepreis am Tag der Fusion des Fidecum SICAV – avant-garde Stock Fund in den avant-garde Stock Fund	thesaurierend
B	Natürliche und institutionelle Investoren	EUR 2.500	keine	Entspricht dem Rücknahmepreis am Tag der Fusion des Fidecum SICAV – avant-garde Stock Fund in den avant-garde Stock Fund	ausschüttend
C	Natürliche und institutionelle Investoren	EUR 100.000	keine	Entspricht dem Rücknahmepreis am Tag der Fusion des Fidecum SICAV – avant-garde Stock Fund in den avant-garde Stock Fund	thesaurierend
D	Natürliche und institutionelle Investoren	EUR 100.000	keine	Entspricht dem Rücknahmepreis am Tag der Fusion des Fidecum SICAV – avant-garde Stock Fund in den avant-garde Stock Fund	ausschüttend
R	Natürliche und institutionelle Investoren	EUR 10.000.000	keine	Entspricht dem Rücknahmepreis am Tag der Fusion des Fidecum SICAV – avant-garde Stock Fund in den avant-garde Stock Fund	thesaurierend

Ausgabeaufschlag

(in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)

bis zu 5%

Rücknahmeprovision

zurzeit nicht vorgesehen

Umtauschprovision

zurzeit nicht vorgesehen

Sparpläne

vorgesehen

Entnahmepläne

zurzeit nicht vorgesehen

Verbriefung der Anteile

Inhaberanteile werden durch Globalzertifikat oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg verbrieft.

Vergütungskomponente* (in % des Netto-Fondsvermögens)	Name der Anteilklasse				
	A	B	C	D	R
Verwaltungs- vergütung	bis zu 1,93% p.a., mindestens EUR 40.000,- p.a.				

¹ Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

Zentralverwaltungs- vergütung	bis zu 0,04% p.a., mindestens EUR 20.000,- p.a.				
Register- und Transferstellen- vergütung	1.000,- p.a.				
Verwahrstellen- vergütung	bis zu 0,04% p.a., mindestens EUR 12.000,- p.a.				
Performance Fee	bis zu 15%	bis zu 15%	bis zu 15%	bis zu 15%	bis zu 15%

*Die genaue Berechnung der Vergütungskomponenten ist im Sonderreglement beschrieben

Bewertungstag täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zeichnungstag Jeder Bewertungstag.

Zahlungsfrist zur Zahlung des Zeichnungsbetrages Drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmetag Jeder Bewertungstag.

Zahlungsfrist zur Zahlung des Rücknahmebetrages Drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

TER Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Laufzeitbegrenzung keine

Ende des Geschäftsjahres 30. September

- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum: 30. September 2024

Letzte Veröffentlichung der Hinterlegung im RESA

Allgemeines Verwaltungsreglement 1. Mai 2025
Sonderreglement 1. Mai 2025

3. RISIKOHINWEISE BETREFFEND DEN FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND

Der Fonds **avant-garde Stock Fund** investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in europäische Aktienwerte. Daneben ist es situativ möglich auch in andere Vermögenswerte zu investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die ursprünglichen Zeichnungskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Vermögensanlagen neben den Chancen auf Erträge auch Risiken beinhalten. Anleger sollten beachten, dass das Risiko des Totalverlustes der Einlagen besteht.

Die Auflistung der Risikofaktoren in diesem Verkaufsprospekt stellt keine abschließende Aufzählung aller Risikofaktoren dar, welche mit einer Investition einhergehen können, sondern beinhaltet lediglich eine beispielhafte Aufzählung bestimmter Risiken in Bezug auf den Fonds.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Der Fonds wird grundsätzlich nebenbei auch in Aktienwerte kleinerer, weniger bekannter Unternehmen (Small-Caps) investieren. Ausnahmsweise kann dies auch einen überwiegenden Teil des Netto-Fondsvermögens ausmachen. Diese Anlagen bergen höhere Risiken und mithin die Möglichkeit größerer Kursschwankungen als bei größeren Unternehmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierenbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d. h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u.U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung

geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik alle Entscheidungen für den Fonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Fonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Fonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Fonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw.

Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link [Liste der Unterverwahrer](#) Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, Aufzählungspunkt 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert

nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%

In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%
--	------------

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger/Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile/Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile/Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile/Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Fonds hängt weitgehend von der Erfahrung, den Beziehungen und dem Fachwissen der Schlüsselpersonen - insbesondere der Verwaltungsgesellschaft und der Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft oder der Mitglieder des Fondsmanagers - ab, die über Erfahrungen im jeweiligen Anlagebereich verfügen. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann negativ verlaufen, wenn eine der Schlüsselpersonen aus irgendeinem Grund nicht mehr beteiligt wäre.

Schlüsselpersonen können auch an anderen Geschäften beteiligt sein, einschließlich ähnlicher Anlagen wie die, die für Rechnung des betreffenden Teilfonds getätigt werden, und nicht in der Lage sein, ihre gesamte Zeit diesem Teilfonds zu widmen.

Cyberkriminalität und Sicherheitsverletzungen

Mit der zunehmenden Nutzung des Internets und der Technologie in Verbindung mit den Geschäften des Teilfonds sind die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dienstleister anfällig für größere Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken durch Verstöße gegen die Cybersicherheit. Zu den Verstößen gegen die Cybersicherheit gehören unter anderem die Infektion mit Computerviren und der unbefugte Zugriff auf die Systeme durch "Hacking" oder andere Mittel mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu beschädigen oder den Betrieb zu stören. Cybersicherheitsverletzungen können auch auf eine Art und Weise auftreten, die keinen unbefugten Zugriff erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen autorisierte Personen absichtlich oder unabsichtlich vertrauliche Informationen, die auf den Systemen gespeichert sind, freigeben. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Unterbrechungen führen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit, den Nettoinventarwert des Teilfonds zu ermitteln, Verstößen gegen geltendes Recht, aufsichtsrechtlichen Strafen und/oder Bußgeldern, Compliance- und anderen Kosten führen kann. Dies könnte sich negativ auf den Teilfonds und seine Anleger auswirken. Da die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dienstleister eng mit Drittanbietern zusammenarbeiten, können indirekte Cybersicherheitsverletzungen bei solchen Drittanbietern einen Teilfonds denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Cybersicherheitsverletzungen verbunden sind.

OECD-Aktionsplan zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS)

Bei einem Treffen in Paris am 29. Mai 2013 verabschiedete der OECD-Rat auf Ministerebene eine Erklärung zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, in der der OECD-Ausschuss für Steuerfragen aufgefordert wurde, einen Aktionsplan zu entwickeln, um Gewinnverkürzung und

Gewinnverlagerung umfassend anzugehen. Im Juli 2013 hat die OECD einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung veröffentlicht, in dem 15 konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels genannt werden.

Einer der Aktionspunkte (Aktion 6) ist die Verhinderung von Abkommensmissbrauch durch die Entwicklung von Mustervertragsbestimmungen, die die Gewährung von Abkommensvorteilen unter unangemessenen Umständen verhindern sollen. Am 14. März 2014 veröffentlichte der Steuerausschuss einen öffentlichen Diskussionsentwurf, in dem empfohlen wird, dass Steuerabkommen eine spezifische Anti-Missbrauchs-Regelung enthalten sollten, die auf den Bestimmungen zur "Begrenzung von Vorteilen" basiert, die in Abkommen bestimmter Länder wie den Vereinigten Staaten enthalten sind.

BEPS wurde von den Finanzministern und Zentralbankgouverneuren während des G20-Gipfels im November 2015 in der Türkei abgeschlossen. BEPS wurde durch die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken (ATAD), und die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittstaaten (ATAD II) umgesetzt.

Die Umsetzung des Aktionsplans könnte dazu führen, dass einem Unternehmen oder einer anderen Einheit, die ganz oder teilweise im Besitz des Fonds oder eines Teilfonds ist, der Vorteil bestimmter Steuerabkommen verweigert wird und/oder sie anderen nachteiligen steuerlichen Konsequenzen unterliegt, was die Renditen für die Anleger verringern kann.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen (DAC 6) können sich zusätzliche Melde- und Berichtspflichten ergeben.

Anleger, die in Rechtsordnungen ansässig sind, die nicht über ein weites Netz von Steuerabkommen verfügen, sollten sich bewusst sein, dass in bestimmten Fällen die Kosten für die Verweigerung der oben genannten Abkommensvorteile dem betreffenden Anleger zugerechnet werden könnte.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (Fonds) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGAW (Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW (Fonds) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Epidemien und COVID 19

Das Auftreten von Epidemien kann, je nach ihrem Ausmaß, den nationalen und lokalen Wirtschaftssystemen innerhalb des geographischen Schwerpunktes des Fonds unterschiedlich stark schaden. Die globalen wirtschaftlichen Bedingungen können durch weit verbreitete Ausbrüche von Infektions- oder Ansteckungskrankheiten gestört werden, und eine solche Störung kann sich nachteilig auf den Fonds und seine potenziellen Erträge auswirken. Der Fortschritt und das Ergebnis des aktuellen COVID-19-Ausbruchs bleiben ungewiss.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **avant-garde Stock Fund**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **avant-garde Stock Fund** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebeschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert-Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert-Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. PROFIL DES ANLEGERKREISES DES FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND

Der Fonds **avant-garde Stock Fund** eignet sich für Anleger, die an den Entwicklungen der Aktienmärkte in Europa teilhaben möchten. Sie unterliegen damit auch der Kursvolatilität dieser Märkte, so dass der Fonds für langfristige Anleger mit einer gewissen Risikobereitschaft konzipiert ist.

5. RISIKOMANAGEMENT DES FONDS AVANT-GARDE STOCK FUND

Für den Fonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk-Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds relativ. Als Referenzportfolio für die relative Limitierung dient der Aktienindex „STOXX Europe 600 Net Return EUR“.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR-Empfehlung 10-

788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

Managing Board der Verwaltungsgesellschaft

Frank Alexander de Boer
Mitglied des Managing Board

Karl Fuhrer
Mitglied des Managing Board

Carmel MC Govern
Mitglied des Managing Board

David Rhydderch
Mitglied des Managing Board

Micheal Marcel Vareika
Mitglied des Managing Board

Dr. Dirk Franz
Mitglied des Managing Board

Conducting Officer der Verwaltungsgesellschaft

Mr. Frank de Boer
Conducting Officer verantwortlich für die
Buchhaltung, Portfoliomanagement, Verwaltung von
UCIs, Branches, HR und Kundenbetreuung

Mr. Karl Führer
Conducting Officer verantwortlich als *Cloud and
Outsourcing Officer*, Conducting Officer
verantwortlich für IT, Marketing und Valuation

Mr. Michael Durand
*Responsable du respect des obligations (RR),
Conducting Officer verantwortlich für Compliance,
AML/CFT, Legal und Company Secretary*

Mr. Hugues Sebenne
*Conducting Officer verantwortlich für Risk
Management*

Verwahrstelle

European Depositary Bank SA
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon: 00352 - 424545 - 1
Telefax: 00352 - 424569

Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Apex Fund Services S.A.
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon: 00352 – 274410 - 1
investor.services@apexgroup.com
www.apexgroup.com

Anlageberater

GSAM + Spee Asset Management AG
Steinstrasse 137
D-47798 Krefeld

Tied Agent und Initiator

avant-garde capital GmbH
Savignystrasse 43
D-60325 Frankfurt

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative,
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
www.pwc.com/lu

**Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert**

ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für die von der FundRock Management Company S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form von *Fonds Commun de Placement* aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds dieses Allgemeine Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht „Der Fonds im Überblick“, die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Dokument mit wesentlichen Basisinformationen erstellt.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“).

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*Fonds Commun de Placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Allgemeine Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist die FundRock Management Company S.A..

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die jeweiligen Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Investmentmanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Investmentmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.

7. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement und Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds bestellt. Die Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Die Verwahrstelle

a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgen;

b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgt;

c) leistet den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Anweisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften, das Allgemeine Verwaltungsreglement oder das Sonderreglement des jeweiligen Fonds;

d) stellt sicher, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des jeweiligen Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) stellt sicher, dass die Erträge des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement verwendet werden.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des jeweiligen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des jeweiligen Fonds, auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des jeweiligen Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in 4b) genannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Das jeweilige Fondsvermögen wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

I. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

II. zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des jeweiligen Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum des jeweiligen Fonds gehörend identifiziert werden können;

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

I. die Verwahrstelle prüft, ob der jeweilige Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen und/oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise die Eigentümerstellung des Fonds feststellt;

II. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der jeweilige Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des jeweiligen Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des jeweiligen Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem jeweiligen Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der jeweilige Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 5 dieses Artikels auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Punkten 3 und 4 dieses Artikels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die für Rechnung des jeweiligen Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem jeweiligen Fonds, den Anlegern des jeweiligen Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem jeweiligen Fonds bzw. der im Namen des jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht,

wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Schlechterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung dergesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahrungsaufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilhaber des jeweiligen Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

11. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen sowie dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn, sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen sowie dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2014/937":

Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":

Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

"Mitgliedstaat":

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/39/EG":

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":

Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

"Rundschreiben CSSF 08/356":

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere":

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Nummer 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

1. Anlagen eines Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile an nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den in Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 20% seines Nettovermögens gemäß Art. 41 (2) (b) des Gesetzes von 2010 zusätzliche liquide Mittel halten.
- c) Diese zusätzlichen liquiden Vermögenswerte beschränken sich auf Bankguthaben auf Sicht über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist oder für einen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Die oben genannte Obergrenze von 20 % darf nur vorübergehend für einen Zeitraum überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern oder wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernsten Umständen.

- d) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolving-Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des betreffenden Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: (i) diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z.B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, (ii) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und (iii) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- e) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-

rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 25% des Netto-Fondsvermögens für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in Nummer 3 Buchstabe k) bis m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**
- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;

- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;

- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds („Feeder“) eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;

- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeders aufgeführt.

- o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.
- p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.
- r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in Nummer 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nummer 3 Buchstabe a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den jeweiligen Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 5 Buchstabe b) Absatz (2) dieses Artikels mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hoch-liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Die von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-

Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

- e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des jeweiligen Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Nimmt ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stressteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den betreffenden Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der betreffende Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der betreffende Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Fonds werden grundsätzlich durch CFF begeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für einen Fonds Inhaberanteile auszugeben. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im jeweiligen Sonderreglement des Fonds.

2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale wie folgt unterscheiden können:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

4. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den im Sonderreglement genannten Bedingungen. Die Zeichnung von Anteilen erfolgt nur an einem Zeichnungstag. Sollte ein Ausgabeaufschlag erhoben werden so ist dessen maximale Höhe für den Fonds im Verkaufsprospekt anzugeben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der

Gesamtheit der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.

4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

5. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von vier Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Zeichnungstag zahlbar.

6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im jeweiligen Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte gehandelte Kurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den vorgenannten Regelungen dieses Artikels den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung oder im Falle eines Fonds auf der Grundlage des Wertes, der bei dessen Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt werden würde, ermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Sollte ein Abwicklungspreis nicht vorliegen, kann die Bewertung anhand des Geld- oder Midkurses erfolgen. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird modelltheoretisch (DCF- bzw. Barwertverfahren) ermittelt.
- h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft aufzustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, können Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

6. Im Allgemeinen haben die Anleger das Recht, das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung zu erhalten, Dokumente und Informationen über den Fonds und ihre Anlage zu erhalten, Dividenden aus ihrer Anlage zu erhalten, zu erfahren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ihre Anteile zurückzugeben und eine Beschwerde einzureichen. Weitere Einzelheiten zu diesen Rechten sollten die Anleger insbesondere in diesem Prospekt und in den Vertragsunterlagen nachlesen, die sie für ihre Anlage in den Fonds ausgefüllt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst mit seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein Nominee), kann der Anleger bestimmte Rechte, die mit dem Status eines Anteilinhabers verbunden sind, nicht unbedingt direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen sowie anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds können bei Inanspruchnahme eines Intermediäres die Rechte der Anleger insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, eine Entschädigung zu erhalten. Im letztgenannten Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Vermittler alle Informationen zur Verfügung, die der Anleger benötigt, um sein Recht auf Zahlung einer Entschädigung unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation wahrzunehmen.

Wenn Anleger, die über einen Vermittler investieren, glauben, dass sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft einen Verlust erlitten haben, können sie bei dem Vermittler eine Beschwerde einreichen. In diesem Zusammenhang werden die Anleger gebeten, die Richtlinien des Vermittlers zur Bearbeitung von Beschwerden zu konsultieren, die auf der Website des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden sollten. Bitte konsultieren Sie auch die Website der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung des Vermittlers zuständig ist.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Anteilinhaber werden über die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung ordnungsgemäß informiert.

Die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den Fonds im Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von vier Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Rücknahmetag gegen Rücknahme der Anteile.

2. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser Anleger derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds abgerechnet und verbucht wurden.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Sonderreglement vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Umtauschtag.

1. Werden unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds angeboten, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds möglich, sofern im Sonderreglement nichts Gegenteiliges bestimmt ist und sofern der Anteilinhaber die Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt.

2. Die Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.

3. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem Verkaufsprospekt genannt.

4. Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Verwahrstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 13 Dauer und Auflösung eines Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de

Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des jeweiligen Fonds beantragen.

Artikel 14 Verschmelzung eines Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren einen Fonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der betroffenen Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Artikel 15 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten kann einem Fonds Folgendes belastet werden:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;
- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds ist;
- Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) eines Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolges, sowie für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (wie z.B. Performance-Attribution etc.);

- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland;
- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse, der Kontrolle sowie der Umsetzung der Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten entstehen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, Aufrechterhaltung, Deregistrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, einschließlich Übersetzungskosten sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen und sonstige Sonderreportings;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie für sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter (PRIIP/KID);
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung, Besicherung und Überwachung von Derivatgeschäften;
- sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen;
- Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, inkl. Fremdspesen sofern diese im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds anfallen;
- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) i.S.d. Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen;

- sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten.
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds oder deren Vermögenswerte durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.) sowie „out-of pocket“ Gebühren;
- sonstige Kosten für die Fondsverwaltung und Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Artikel 17 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement in Abstimmung mit der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung sowie die letzte Änderung des Allgemeinen Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im RESA veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erhältlich.

5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

6. Alle Mitteilungen an die Anteilhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Allgemeinen Verwaltungsreglement beschrieben.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 20 Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 1. Mai 2025 in Kraft.

avant-garde Stock Fund

Für den Fonds **avant-garde Stock Fund** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Mai 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds Avant-garde Stock Fund

Der Fonds **avant-garde Stock Fund** bezweckt die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch die Anlage des Vermögens des Fonds überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen weltweit. Der Anlageschwerpunkt wird hierbei zu mindestens 75 % des Vermögens des Fonds (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) auf Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren von Unternehmen liegen, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausüben. Anlagen in Russland und China sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anlagen in Emerging Markets. Situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen. Dabei wird die Anlage in Small Caps (Beteiligung an Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung – max 1 Mrd. US-Dollar) auf 33 % des Vermögens des Fonds begrenzt. Anlage in Micro Caps (Beteiligung an Unternehmen mit sehr kleiner Marktkapitalisierung - max. 100 Mio. US-Dollar) erfolgen nicht.

Bis zu 25 % des Vermögens des Fonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Fonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

Mindestens 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Fonds erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Fonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Für das Fondsvermögen werden keine Anteile anderer OGAW und anderer OGA erworben.

Der Fonds kann im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen gemäß des vorherigen Kapitels V Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, sowohl zur ordentlichen Verwaltung als auch zur Absicherung der Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen, verwenden, ohne dass der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird.

Für den Fonds werden keine Wertpapierleihegeschäfte oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet und er ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Artikel 2 Anteile

Für den Fonds können gemäß Artikel 5 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Abschnitt „Überblick“ des Fonds im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalzertifikat oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg verbrieft.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 3 Wahrung, Bewertungstag, Ausgabe, Rucknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwahrung des Fonds ist der Euro. Die Fondswahrung, in welcher fur den Fonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rucknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Zeichnungstag ist jeder Bewertungstag.
4. Annahmeschluss fur Zeichnungsantrage ist 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Zeichnungstag.
5. Vollstandige Zeichnungsantrage, die bis zum Annahmeschluss an einem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Zeichnungstages abgerechnet. Vollstandige Zeichnungsantrage, die nach Annahmeschluss an dem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nachstfolgenden Zeichnungstages abgerechnet.
6. Rucknahmetag ist jeder Bewertungstag.
7. Annahmeschluss fur Rucknahmeantrage ist 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Rucknahmetag.
8. Der Rucknahmepreis ist der Anteilwert gema Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Derzeit wird keine Rucknahmeprovision erhoben.
9. Vollstandige Rucknahmeantrage, die bis zum Annahmeschluss an einem Rucknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Rucknahmetages abgerechnet. Vollstandige Rucknahmeantrage, die nach Annahmeschluss an dem Rucknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nachstfolgenden Rucknahmetages abgerechnet. Die Zahlung des Rucknahmepreises erfolgt unverzuglich innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Rucknahmetag gegen Rucknahme der Anteile.
10. Umtauschtag ist jeder Dienstag, der gleichzeitig ein Bewertungstag ist. Sofern es sich hierbei um keinen Bewertungstag handelt, soll der nachstfolgende Bewertungstag als Umtauschtag gelten.
11. Annahmeschluss fur Umtauschantrage ist 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Umtauschtag.
12. Vollstandige Umtauschantrage, die bis zum Annahmeschluss an einem Umtauschtag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Umtauschtages abgerechnet. Vollstandige Umtauschantrage, die nach Annahmeschluss an dem Umtauschtag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nachstfolgenden Umtauschtages abgerechnet.
13. Gema Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzuglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,00% des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Groenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebuhren oder andere Belastungen erhohen, die in den jeweiligen Vertriebslandern anfallen.
14. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Dieser Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse gema Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Derzeit wird keine Umtauschprovision erhoben.

15. Der Ausgabepreis ist innerhalb von vier Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Zeichnungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, eine oder mehrere ausschüttungsberechtigte und/oder thesaurierende Anteilklassen zu bilden.

Es ist vorgesehen, die Erträge der Anteilklassen A, C und R des **avant-garde Stock Fund** zu thesaurieren und die der Anteilklassen B und D auszuschütten.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank S.A. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 1,93% p.a., mind. EUR 40.000,- p.a. p.r.t., das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft je ausgegebenem Anteil für die Anteilklassen A, B, C, D und R eine Performance Fee in Höhe von bis zu 15% des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex im Performance-Referenzzeitraum übersteigt. Die Berechnungsmethode der Performance Fee wird nachstehend näher dargelegt.

Als Vergleichsindex wird der STOXX Europe 600 Net Return EUR (SXXR) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und endet am 30. September der nächsten ganzen Abrechnungsperiode, die nach der Auflegung beginnt. Der Performance Referenzzeitraum entspricht der gesamten Lebensdauer des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter den folgenden Umständen nicht berechtigt, am Ende einer Abrechnungsperiode eine Performance Fee zu erhalten.

- wenn sich die betreffende Anteilklassen schlechter als ihre Benchmark entwickelt;

- wenn der Nettoinventarwert der Anteilklasse ihre jeweilige High Watermark nicht übersteigt, unabhängig davon, wie sich diese Anteilklasse im Vergleich zu ihrer Benchmark entwickelt.

Die Performance Fee wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteilklasse bewertungstäglich berechnet (« net of all cost Berechnung »), (i) bereinigt um etwaige Ausschüttungen und (ii) auf der Grundlage der ausstehenden Anteile am Bewertungstag, stets vorbehaltlich der oben genannten Kriterien für die Performance Fee.

Wenn die Performance einer Anteilklasse die High Watermark und die Benchmark übersteigt, die Überperformance gegenüber der High Watermark jedoch geringer ist als die Überperformance gegenüber der Benchmark, dann wird die Performance Fee unter Bezugnahme auf den Teil der Überperformance gegenüber der High Watermark und nicht auf die Benchmark berechnet.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene Performance Fee je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und zum Ende der Abrechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt („Crystallization on Redemption“). Dies hat keine Auswirkungen auf die High Water Mark und ist unabhängig von einem Performance Fee Anspruch am Ende der Abrechnungsperiode.

Der Erstausgabepreis pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse wird als Startpreis für die Berechnung einer Performance Fee und Festlegung der Highwater-Mark herangezogen. Sofern eine Performance Fee ausgezahlt wurde, ist wird der letzte Preis pro Anteil nach Abzug einer Performance Fee und der letzte Stand der Benchmark der jeweiligen Abrechnungsperiode als Startpreis für die Berechnung einer Performance Fee der folgenden Abrechnungsperiode verwendet. Sofern keine Auszahlung einer Performance Fee vorgenommen wurde, bleibt zum Vortrag der Über- oder Unterperformance der Startpreis und der Stand der Benchmark in der Folgeperiode auf dem Stand der Vorperiode.

Sollte für die den Fonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist mit Blick auf die Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde, respektive der Tag, an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Folgende Beispiele sollen die Berechnung der Performance Fee verdeutlichen :

<u>Abr. Periode</u>	<u>Startpreis Berechnungsgrundlage PF</u>	<u>Anteilwert Ende AP vor PF</u>	<u>Prozentuale Entwicklung vor PF</u>	<u>Startpreis Berechnungsgrundlage BM</u>	<u>BM Ende AP</u>	<u>BM Entwicklung</u>	<u>BM Indexiert Ende AP</u>	<u>HWM</u>	<u>PF</u>	<u>PF Anteil</u>	<u>Anteilwert nach PF</u>
1	100,00	99,00	-1,00%	1.000,00	1.050,00	5,00%	105,00	100,00	15%	-	99,00
2	100,00	104,00	4,00%	1.000,00	1.030,00	3,00%	103,00	100,00	15%	0,15	103,85
3	103,85	96,00	-7,56%	1.030,00	1.070,00	3,88%	107,88	103,85	15%	-	96,00
4	103,85	95,00	-8,52%	1.030,00	1.090,00	5,83%	109,90	103,85	15%	-	95,00
5	103,85	97,00	-6,60%	1.030,00	1.060,00	2,91%	106,87	103,85	15%	-	97,00
6	103,85	112,00	7,85%	1.030,00	1.100,00	6,80%	110,91	103,85	15%	0,16	111,84
7	111,84	108,00	-3,43%	1.100,00	1.120,00	1,82%	113,87	111,84	15%	-	108,00
8	111,84	107,00	-4,33%	1.100,00	1.060,00	-3,64%	107,77	111,84	15%	-	107,00
9	111,84	108,50	-2,99%	1.100,00	1.060,00	-3,64%	107,77	111,84	15%	-	108,50

2. Für die laufende Administration des Fonds, welche die Wahrnehmung von Zentralverwaltungsaufgaben beinhaltet, ist die Zentralverwaltung berechtigt eine Vergütung in Höhe

von bis zu 0,04% p.a., mindestens EUR 20.000 p.a. zu erhalten. , die bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

3. Die Verwahrstelle erhält ein Entgelt von bis zu 0,04% p.a., mindestens EUR 12.000 p.a. das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

4. Die Register- und Transferstelle erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit aus dem Netto-Fondsvermögen ein jährliches Entgelt von EUR 1.000,-, welche zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und geleistet wird.

5. Die Gebühr für die Tätigkeit des Anlageberaters sowie des Haftungsträgers sind in Vergütung der Verwaltungsgesellschaft inkludiert.

6. Sämtliche vorbezeichneten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer. Die tatsächlich belastete Gebühren der jeweiligen Dienstleister werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds offen gelegt.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 30. September.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Fonds auflösen oder diese mit anderen Fonds/Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Fonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Fonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nummer 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung des Fonds haben die Anteilhaber des einzubringenden Fonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Fonds liquidieren. Dabei werden die diesem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Fonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nummer 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2025 in Kraft.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Fonds auflösen oder diese mit anderen Fonds/Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Fonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Fonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nummer 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung des Fonds haben die Anteilhaber des einzubringenden Fonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Fonds liquidieren. Dabei werden die diesem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Fonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nummer 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2023 in Kraft.

Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Fondsanteile des avant-garde Stock Fund ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

Einrichtungen in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der Richtlinie 2009/65/EG (wie geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der EU-Richtlinie 2019/1160):

Die Verwaltungsgesellschaft stellt Einrichtungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben b) - f) der Richtlinie 2009/65/EG (wie geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160) bereit. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Aufgaben ausführen wird:

- i. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen ermöglichen, um Beschwerden von Anlegern zu behandeln;
- ii. den Anlegern in angemessener Weise kostenlos Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis von Fonds-Anteilen zur Verfügung stellen;
- iii. den Anlegern auf Anfrage jederzeit kostenlos den Prospekt des Fonds, die Satzung, die Basisinformationsblätter ("KID"), den Jahresbericht und den Halbjahresbericht zur Verfügung stellen. Die KIDs werden in deutscher Sprache bereitgestellt, während alle anderen in diesem Absatz genannten Dokumente in englischer Sprache bereitgestellt werden können;
- iv. den Anlegern kostenlos Informationen in dauerhafter Form bereitstellen, die für die von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Aufgaben in der Funktion als Einrichtung gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG relevant sind; und
- v. als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin fungieren.

Darüber hinaus sind alle Informationen und Dokumente, die im Herkunftsstaat des Fonds veröffentlicht werden, auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Zusätzlich hat die Verwaltungsgesellschaft die Apex Fund Services S.A. mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L5365 Munsbach Großherzogtum Luxemburg, E-Mail: investor.services@apexgroup.com gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/65/EG (wie geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160) beauftragt, Einrichtungen für den Fonds bereitzustellen. Dies bedeutet, dass Apex Fund Services S.A. die Aufgabe der Abwicklung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Rückgabeanträgen übernimmt. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber werden über die Verwahrstelle des Fonds, die European Depositary Bank, abgewickelt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) unter www.fundrock.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden im Internet auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock.com im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB, die ebenfalls auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock.com im Downloadbereich für deutsche Anleger abgerufen werden kann:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondvermögen entnommen werden können;
- Die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds; und
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Investmentanteilen gelten entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.